

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 390

„Heilung kraft Haftung“ gemäß § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB

**Unter besonderer Berücksichtigung
der Ansprüche aus § 816 BGB**

Von Tomas Kuhn

88 S. 2009

Print: (978-3-428-13035-1) € 68,-

E-Book: (978-3-428-53035-9) € 62,-

Print & E-Book: (978-3-428-83035-0) € 82,-

In § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB ist eine „Heilung kraft Haftung“ geregelt: Die Verfügung eines Nichtberechtigten wird wirksam, wenn dieser stirbt und der Berechtigte dessen unbeschränkt, also auch mit seinem Eigenvermögen haftender Erbe ist. Über § 362 Abs. 2 BGB gilt dies entsprechend bei der Leistung an einen Nichtberechtigten. Beide Fälle lassen sich als kraft Gesetzes eintretende Erfüllung einer (geerbten) Verbindlichkeit begreifen.

Der Erbe kann gemäß § 816 BGB jeweils Ausgleich des Verlusts verlangen, der mit dem Wirksamwerden der Verfügung bzw. der Leistung für ihn verbunden ist. Außer bei unentgeltlichen Verfügungen ist Anspruchsgegner der Nachlass; dies ist auch bei Alleinerbschaft denkbar. Bei Miterbschaft fehlt oft die nötige unbeschränkte Erbenhaftung. Der Anspruch aus § 816 BGB gegen den Nachlass ist taugliche Grundlage für das insolvenzrechtliche Ersatzaussonderungsrecht nach § 48 InsO. Parallel dazu ist in der

Einzelzwangsvollstreckung eine (Ersatz-)Drittwiderrspruchsklage anzuerkennen (§§ 771, 785 ZPO), sofern der Anspruch nicht auf Geld gerichtet ist.

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Einführung	11
Problemstellung — Forschungsstand — Gang der Darstellung	
2. Kapitel: Grundgedanken der Heilung kraft Haftung nach § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB im Falle der Alleinerbschaft des Berechtigten	14
Überblick — Direkte Anwendung des § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB: Verfügung eines Nichtberechtigten — Entsprechende Anwendung des § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB über § 362 Abs. 2 BGB: Leistung an einen Nichtberechtigten	
3. Kapitel: Heilung kraft Haftung und Ansprüche aus § 816 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB: Problem der Konfusion bei Alleinerbschaft des Berechtigten	30
4. Kapitel: Probleme der Anwendung des § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB und darauf beruhender Ansprüche aus § 816 BGB bei bloßer Miterbschaft des Berechtigten	34
Überblick — Miterbschaft des Berechtigten und ratio des § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB bei direkter Anwendung — § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB als Grundlage für die Ansprüche aus § 816 Abs. 1 BGB bei Miterbschaft des Berechtigten — Miterbschaft des Berechtigten und ratio des § 185 Abs. 2 S. 1 Fall 3 BGB bei Anwendung über § 362 Abs. 2 BGB	
5. Kapitel: Fortbestand der fehlenden Berechtigung im Sinne des § 816 BGB nach Eintritt der Heilung kraft Haftung?	49
6. Kapitel: Zusammenfassung	52
7. Kapitel: „Heilung kraft Haftung“, § 816 BGB und Vollstreckungsrecht	54
„Heilung kraft Haftung“, § 816 BGB und Ersatzaussonderungsrecht nach § 48 InsO — Heilung kraft Haftung, § 816 BGB und „Ersatzdrittwiderrspruchsklage“	
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	79
Literatur- und Sachverzeichnis	81

Bestellungen können an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag gerichtet werden.
E-Books finden Sie zum Sofort-Download auf unserer Website.

Duncker & Humblot GmbH · Berlin
Postfach 41 03 29 · D-12113 Berlin · Telefax (0 30) 79 00 06 31
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>